

Lesefassung

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wilder Graben" vom 30. September 1999

*in der Fassung der VO zur Änderung von Verordnungen geschützte Landschaftsbestandteile
vom 12.06.2006*

§ 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das zwischen der Bundesstraße B 85 und dem Historischen Friedhof im Süden von Weimar gelegene, überwiegend bewaldete Erosionstal wird unter der Bezeichnung "Wilder Graben" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 9,1 Hektar. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke (wobei Teilflächen mit T gekennzeichnet sind):

Weimar Flur 52, Flurstücke 2 (T) und 165/4 (T);

Weimar Flur 53, Flurstücke 11 (T), 14, 15 und 16 (T).

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01A, 01B und 02 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, entsprechend markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Weimar, Untere Naturschutzbehörde, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Schutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Der abgegrenzte Bereich wird durch ein langgezogenes, zum Teil schluchtartig ausgeprägtes Erosionstal charakterisiert, das zwischen dem Friedhof und der Bundesstraße B 85 verläuft und sich in nördlicher Richtung vom Abzweig der Niedergrunstedter Straße bis zur Verrohrung des Wilden Grabens am Friedhof erstreckt. Die Naturausstattung des Gebietes ist geprägt durch einen leicht mäandrierend verlaufenden Bach, dessen Ufervegetation im Oberlauf durch Grünland, im unteren Bereich durch ein edellaubholzreiches Waldgebiet bestimmt wird. Dieser Schluchtwald ist mit seinem Gehölzbestand, der reichen Krautschicht und einem beachtlichen Efeuvorkommen botanisch als wertvoll einzuschätzen. Weiterhin stellt der Bestand an alten Bäumen und das Totholz einen wertvollen Lebensraum dar, vor allem für baumhöhlenbewohnende Tierarten.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. den Bachabschnitt zu erhalten und zu pflegen sowie Fremdeinleitungen zu unterbinden,
2. das Gebiet als Lebensraum (Biotop), insbesondere für gefährdete Pflanzen- und Tierarten, zu erhalten und zu entwickeln,
3. die im Südosten anliegende eutrophierte Glatthaferwiese durch extensive Bewirtschaftung zu pflegen und zu erhalten,
4. den Bach als wesentlichen Teil eines Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln,
5. das Gebiet als wichtige Leitbahn der Frischluftzufuhr für das Stadtklima zu sichern,
6. den Landschaftsbestandteil als belebendes und gliederndes Element des Landschaftsbildes zu bewahren.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Gewässer, insbesondere Wasserläufe und deren Ufer, zu beeinträchtigen, zu verändern oder zu beseitigen, aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten oder den Wasserhaushalt des Bodens zu verändern,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Wildfütterungen, Kirrungen und Wildäcker anzulegen,
11. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern,
12. vor dem 01.07. des jeweiligen Jahres zu mähen,
13. Pflanzenschutzmittel auf Dauergrünland auszubringen,
14. Kahlschläge, Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
15. Höhlenbäume, Totholz und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen, soweit deren Erhalt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht vertretbar ist,
16. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
17. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art zu betreiben,
4. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde nach § 4 Satz 1 Ziffer 4),
5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. freilebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören .

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 11, 12 und 13; eingeschlossen ist die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten.
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 und 15,

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 10; die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen, Straßen, Wegen, Gräben, Dränagen und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
7. die geowissenschaftliche Erkundung und Datenerfassung auf dem Gebiet der Ingenieur-, Hydro- und Bodengeologie sowie des Geotopschutzes durch die Thüringer Landesanstalt für Geologie im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
8. erforderliche Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie der Straßeninstandhaltung an der angrenzenden Bundesstraße durch das zuständige Straßenbauamt bzw. das zuständige Forstamt im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
9. insofern erforderlich, die Durchführung von altlastspezifischen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Rekultivierung von Deponie und Altablagerungen auf dem Gebiet der Siedlungsabfallwirtschaft im Einvernehmen oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 18 oder des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 kann gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

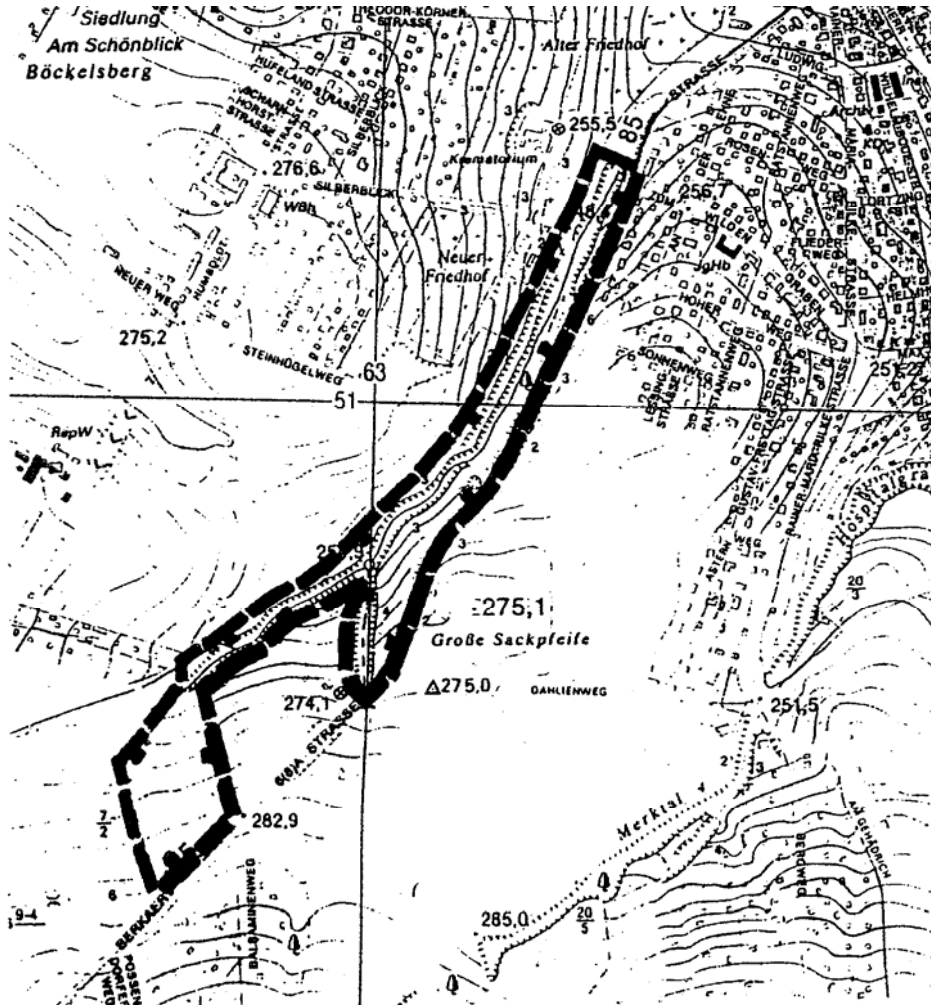
§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil “Wilder Graben“ vom 30. September 1999 in der Fassung der VO zur Änderung von Verordnungen übergeschützte Landschaftsbestandteile vom 12.06.2006 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

VO geschützter Landschaftsbestandteil „Wilder Graben“: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 21/99 S. 605, vom 13.10.1999, S. 605


Änderungen:

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
Verordnung zur Anpassung von Verordnungen betreffend die Unterschutzstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen an die Erfordernisse der Währungsumstellung	04.12.2001	<ul style="list-style-type: none">• Neufassung des § 6 Ordnungswidrigkeiten Abs. 3• Inkrafttreten	Rathauskurier vom 23.12.2001, S. 1293
Verordnung zur Änderung von Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Weimar	12.06.2006	<ul style="list-style-type: none">• § 4 Satz 1 Ziffer 3 geändert	Rathauskurier vom 02.07.2006, S. 2996



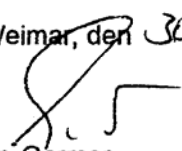
Übersichtskarte
Bestandteil der Verordnung über den
**Geschützten Landschaftsbestandteil
"Wilder Graben"**
vom 30.04.99
Größe: 9,1 ha

Kartengrundlage:
Top. Karte, Maßstab 1:10000, Nr. M-32-47-B-a-2
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes
Genehmigungs-Nr. : 100 238/96



Geltungsbereich der
Schutzverordnung

Weimar, den 30.9.99



Dr. Germer
Oberbürgermeister

